

Kommentierung des G-BA zum Bericht der KBV gemäß § 13 Abs. 3 QP-RL für das Jahr 2020

- › Die Stichprobenprüfungen im Jahr 2020 folgten erstmalig den Bestimmungen der in 2019 neu gefassten QP-RL und der Anfang 2020 ebenfalls neu gefassten Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien (QB-RLen) in den Leistungsbereichen konventionelle Röntgendiagnostik, Computertomographie, Kernspintomographie und Arthroskopie. In den Vorjahren 2018 und 2019 war die Prüfverpflichtung gemäß QP-RL vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ausgesetzt worden.
- › Der Bericht der KBV ist frist- und formgerecht in der Geschäftsstelle des G-BA eingegangen.
- › Es wird begrüßt, dass trotz der Einschränkungen und Hindernisse aufgrund der COVID-19-Pandemie fast alle Kassenärztlichen Vereinigungen Stichprobenprüfungen nach § 135 b Abs. 2 SGB V durchführten. Aus nachvollziehbaren Gründen konnte der für das Jahr 2020 festgelegte Stichprobenumfang von 2% nicht von allen KVen bzw. nicht in allen Leistungsbereichen erfüllt werden. Als Gründe, dass die Durchführung der Stichprobenprüfungen nur bedingt möglich war, wurden u.a. angeführt: Keine Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen, Personalausfälle oder die erforderliche Priorisierung der Aufgaben der KVen aufgrund der Pandemie.
- › Die Darstellung der Ergebnisse ist ausführlich, übersichtlich und enthält die nach der QP-RL zu berichtenden Angaben. Das neue Berichtsformat wird ausdrücklich begrüßt.
- › Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen in den beiden Vorjahren 2018 und 2019 in keinem Leistungsbereich eine nachteilige Auswirkung auf die Beanstandungsquote hatte. Dies bestätigt frühere Beobachtungen.
- › Erstmals erfolgten leistungsbereichbezogene Mängelanalysen mit dem Ziel, mögliche Weiterentwicklungsbedarfe an den Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien zu identifizieren. Aufgrund kleiner Fallzahlen sind die diesbezüglichen Ergebnisse jedoch nur begrenzt aussagekräftig.

QUALITÄTSSICHERUNGS-KOMMISSIONEN

- › Die Vorgaben zur Besetzung der QS-Kommissionen wurden von allen KVen umgesetzt. Dies gilt für alle KVen, auch wenn die Stichprobenprüfungen wegen der Pandemie nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten.
- › Erneut fällt auf, dass die Teilnahme von ärztlichen Vertretern der Krankenkassen an den QS-Kommissionen nach wie vor nur vereinzelt stattfindet. Lediglich in drei KV-Regionen nahmen ärztliche Vertreter der Krankenkassen an Kommissionssitzungen teil, davon nur in Baden-Württemberg in allen vier Leistungsbereichen.

KONVENTIONELLE RÖNTGENDIAGNOSTIK

- › Der vorgegebene Prüfumfang wurde von acht KVen erfüllt. Fünf KVen konnten keine Prüfungen durchführen. Trotz der großen Anzahl abrechnender Ärztinnen und Ärzte in der konventionellen Röntgendiagnostik (17.878) wurde ein bundesweiter Prüfumfang von 1,2 % erreicht.

- › Der Anteil von Prüfungsergebnissen mit erheblichen und schwerwiegenden Beanstandungen bleibt wie in den Jahren zuvor auf niedrigem Niveau bei 8,6 % (3,5 % erhebliche und 5,1% schwerwiegende Beanstandungen).
- › Die Ergebnisse 2020 deuten darauf hin, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote hatte.
- › Die Mängelanalyse bezieht sich auf insgesamt 18 Routine- und anlassbezogene Prüfungen aufgrund erheblicher oder schwerwiegender Beanstandungen. Die dargestellte Verteilung der Mängel lässt aufgrund der geringen Fallzahlen keine belastbaren Aussagen zu.
- › Die Ergebnisse erscheinen 2020 mit einer Ausnahme relativ homogen. Aber auch hier lassen die geringen Fallzahlen keine belastbaren Schlussfolgerungen zu.
- › Im Unterschied zu den Jahren zuvor unterschreitet die Anzahl der berichteten Maßnahmen die Anzahl der Beanstandungen. Dies wird darauf zurückgeführt, dass zum einen in den beiden Vorjahren gemäß Beschluss des G-BA keine Prüfungen durchgeführt werden konnten und zum anderen aufgrund der COVID-19-Pandemie die Organisation und Umsetzung von z.B. Beratungsgesprächen oder Kolloquien schwierig oder nicht möglich waren.

COMPUTERTOMOGRAPHIE

- › Der vorgegebene Prüfumfang wurde von zehn KVen erfüllt und von einer KV nahezu erfüllt. Sechs KVen konnten keine Prüfungen durchführen. Der bundesweite Prüfumfang beträgt 1,5 %.
- › Bei insgesamt 59 Prüfungen wurde lediglich eine erhebliche Beanstandung festgestellt. Schwerwiegende Beanstandungen wurden keine festgestellt. Damit ist der Anteil erheblicher und schwerwiegender Beanstandungen auch nach Anpassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie und ebenso wie in den Vorjahren weiterhin auf sehr niedrigem Niveau (1,6 %).
- › Die Ergebnisse 2020 deuten darauf hin, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote hatte.
- › Die Mängelanalyse bezieht sich auf insgesamt eine erhebliche Beanstandung. Dieser Beanstandung liegen drei festgestellte Mängel zugrunde. Die dargestellte Verteilung der Mängel lässt aufgrund der Fallzahl aber keine belastbaren Aussagen zu.
- › Im Unterschied zu den Jahren zuvor, unterschreitet die Anzahl der berichteten Maßnahmen die Anzahl der Beanstandungen. Dies wird darauf zurückgeführt, dass zum einen in den beiden Vorjahren gemäß Beschluss des G-BA keine Prüfungen durchgeführt werden konnten und zum anderen aufgrund der COVID-19-Pandemie die Organisation und Umsetzung von z.B. Beratungsgesprächen oder Kolloquien schwierig oder nicht möglich waren.

KERNSPINTOMOGRAPHIE

- › Der vorgegebene Prüfumfang wurde von fünf KVen erfüllt. Sechs KVen konnten keine Prüfungen durchführen. Der bundesweite Prüfumfang beträgt 1.5 %.

- › Erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen werden nur sehr selten (insgesamt 4 von 59) berichtet. Somit bleibt der Anteil schwerwiegender (1,7 %) und erheblicher (5,1 %) Beanstandungen auch nach Anpassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie gering.
- › Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die befristete Aussetzung der Stichprobenprüfungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote in der Kernspintomographie hatte.
- › Die Mängelanalyse bezieht sich auf drei erhebliche und eine schwerwiegende Beanstandung. Die dargestellte Verteilung der Mängel lässt aufgrund der Fallzahl aber keine belastbaren Aussagen zu.
- › Im Unterschied zu den Jahren zuvor, unterschreitet die Anzahl der berichteten Maßnahmen die Anzahl der Beanstandungen. Dies wird darauf zurückgeführt, dass zum einen in den beiden Vorjahren gemäß Beschluss des G-BA keine Prüfungen durchgeführt werden konnten und zum anderen aufgrund der COVID-19-Pandemie die Organisation und Umsetzung von z.B. Beratungsgesprächen oder Kolloquien schwierig oder nicht möglich waren. ›
- › Die KBV begleitet die Einführung der neuen QP-RL im Bereich Kernspintomographie durch Qualitätssicherungs-Interventionen in Form von Praxisinformationen für Ärzte, die die Prüfinhalte der neuen QB-RL thematisieren.

ARTHROSKOPIE

- › Der vorgegebene Prüfumfang wurde von neun KVen erfüllt. Sieben KVen konnten keine Prüfungen durchführen. Der bundesweite Prüfumfang beträgt 2 %.
- › Erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen werden nur selten (insgesamt 15 von 51) berichtet. Der Anteil der Beanstandungen stellt sich mit 17,6 % für schwerwiegende und 11,8 % für erhebliche Beanstandungen dar. Der überwiegende Teil der Mängel bezieht sich dabei mit 64,4 % auf die Bilddokumentation und liegt damit im Bereich formeller Mängel. Mit 10,2 % zeigt der häufigste Mangel in der Schriftdokumentation einen Bezug zur Nachvollziehbarkeit der fachgerechten Auswahl der Intervention.
- › Die KBV begleitet die Einführung der neuen QP-RL im Bereich Arthroskopie durch Qualitätssicherungs-Interventionen in Form von Praxisinformationen für Ärzte, die die neu ausgerichtete Zielsetzung der QS-Maßnahmen und den veränderten Prüfmodus der QBA-RL thematisieren. In diesem Zusammenhang wird auch die KBV Broschüre „Arthroskopien von Knie und Schulter – Informationen zur Durchführung, Dokumentation und Fehlervermeidung“ derzeit überarbeitet und aktualisiert.
- › Das gesamte Prüfgeschehen im Bereich Arthroskopie und in den anderen Leistungsbereichen verdeutlicht, dass die KVen das Leistungsgeschehen durch die Arbeit der Geschäftsbereiche Qualitätssicherung und der Qualitätssicherungs-Kommissionen in den KVen nicht nur begleiten, sondern die Möglichkeiten zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung aktiv genutzt werden.